



SATZUNG

Stand: 01. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. <i>Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	3
2. <i>Dachorganisationen</i>	3
3. <i>Zweck und Aufgaben</i>	3
4. <i>Mitgliedschaft</i>	4
5. <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	5
6. <i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	6
7. <i>Wiederaufnahme</i>	7
8. <i>Pflichten der Mitglieder</i>	7
9. <i>Rechte der Mitglieder</i>	9
10. <i>Organe</i>	9
11. <i>Verbandstag</i>	9
12. <i>Verbandsvorstand</i>	12
13. <i>Verbandssportausschuss</i>	14
14. <i>Verbandsjugendausschuss</i>	15
15. <i>Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz</i>	15
16. <i>Verbandsrechtsorgane</i>	16
17. <i>Rechnungsprüfer</i>	17
18. <i>Ordnungen</i>	17
19. <i>Datenschutz</i>	18
20. <i>Veröffentlichungen</i>	18
21. <i>Auflösung</i>	18
22. <i>Inkrafttreten</i>	19

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 1. November 2018 gegründete Verein führt den Namen Bayerische Bowling Union - Kurzbezeichnung BBU - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Die BBU ist der freiwillige Zusammenschluss von Vereinen und Vereinigungen in Bayern, die Bowling als Leistungs-, Freizeit- und Ausgleichssport betreiben. Ihr können sich auch fördernde Mitglieder anschließen.
- 1.3. Die BBU hat ihren Sitz in Unterföhring. Sie ist beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Nr. VR 207986 in das Vereinsregister eingetragen.
 - 1.3.1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Sportjahr. Es beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Das Gründungsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

2. Dachorganisationen

- 2.1. Die BBU ist als Anschlussverband im Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (BSKV) Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB), in der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) sowie im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die BBU die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erwerben.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bowlingsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
- 3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.2.1. Organisation, Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - 3.2.2. Vertretung der Interessen aller Mitglieder
 - 3.2.3. Unterstützung bei der Gründung von Klubs und Vereinen, soweit diese Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben
 - 3.2.4. Beratung bei der Errichtung neuer Bowlinganlagen
- 3.3. Der BBU obliegt die Durchführung des gesamten Bowlingsportgeschehens in Bayern als Fachverband im Sinne der Satzung des BLSV.

- 3.4. Die BBU bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports einschließlich aller Antidopingbestimmungen, besonders setzt sie sich für die Belange der Jugend ein.
- 3.5. Die BBU ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.6. Die BBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.7. Die BBU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.8. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- 4.1. Vereine
 - 4.1.1. Bowlingvereine oder Sportvereine mit einer Bowlingabteilung
 - 4.1.2. Ein Bowlingverein oder eine Bowlingabteilung muss mindestens 7 Mitglieder haben.
- 4.2. Vereinigungen
 - 4.2.1. Als eine Vereinigung wird der Zusammenschluss von Personen anerkannt, die keinem Bowlingverein angehören, aber Bowling als Ausgleichs- und Freizeitsport betreiben und eine Betreuung durch die BBU anstreben.
- 4.3. Ehrenmitglieder
- 4.4. Fördernde Mitglieder
- 4.5. Einzelpersonen, sofern sie nicht unter Ziffer 4.4 fallen, erlangen grundsätzlich die Zugehörigkeit in der BBU durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder einer Vereinigung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Vereine haben unter Beifügung folgender Unterlagen einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der BBU einzureichen:
 - 5.1.1. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Vorstands
 - 5.1.2. gültige Satzung, in welcher ausdrücklich bestimmt ist, dass sie die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen der BBU und ihrer Dachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder, anerkennen
 - 5.1.3. Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamts bzgl. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass ein Mitgliedsverein seine Gemeinnützigkeit verlieren sollte, muss die BBU hierüber unmittelbar informiert werden
 - 5.1.4. Nachweis über die bestehende oder beantragte Mitgliedschaft im BLSV
- 5.2. Vereinigungen haben unter Beifügung folgender Unterlagen einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der BBU einzureichen:
 - 5.2.1. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Vorstands
- 5.3. Im Falle der Ziffern 5.1 und 5.2 entscheidet der Vorstand der BBU schriftlich über die Anerkennung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von den in Ziffern 5.1 bzw. 5.2 genannten Voraussetzungen abweichen.
- 5.4. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der BBU an langjährige, verdiente Mitglieder der Organe der BBU verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Ehrenvorstand und als Ehrenmitglied der Vereinigung verliehen werden.
 - 5.4.1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes nach den Vorgaben der Ehrenordnung vom Verbandstag gewählt.
 - 5.4.2. Eine Tätigkeit in der Sektion Bowling im BSKV e.V. wird bei der Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft anerkannt.
- 5.5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben der BBU über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen Vorstand und dem fördernden Mitglied. Fördernde Mitglieder haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 6.1.1. Kündigung eines Vereins/einer Vereinigung
 - 6.1.2. Löschung eines Vereins/einer Vereinigung
 - 6.1.3. Streichung von der Mitgliederliste der BBU
 - 6.1.4. Ausschluss aus der BBU

- 6.2. Die Kündigung eines Vereins/einer Vereinigung kann nur aufgrund eines Mitgliederbeschlusses des jeweiligen Vereins/ der jeweiligen Vereinigung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich per Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Die Kündigung eines einzelnen Vereinsmitglieds oder Vereinigungsmitglieds ist nicht möglich.

- 6.3. Mit der Löschung eines Vereins oder einer Vereinigung verlieren dessen Mitglieder die Mitgliedschaft in der BBU und allen Dachorganisationen, es sei denn, sie schließen sich unmittelbar einem anderen BBU-Mitgliedsverein an.

- 6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung im Sinne der Ziffer 8 dieser Satzung in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- 6.5. Vereine, Vereinigungen und sonstige Mitglieder können durch den Vorstand der BBU bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - 6.5.1. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der BBU
 - 6.5.2. bei schwerer Schädigung des Ansehens der BBU und Handlungen, die dem Verbandsinteresse entgegenwirken
 - 6.5.3. bei unsportlichem Verhalten
 - 6.5.4. bei Nichtbefolgung von Weisungen des Verbandes und seiner Gliederungen
 - 6.5.5. bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins

- 6.5.6. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verbandsrechtsausschuss schriftlich eingelegt werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Rechtsausschusses ruht die Mitgliedschaft.
- 6.5.6.1. Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so anerkennt er damit den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 6.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, bleiben unberührt.
- 6.7. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zur BBU wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, Mitglieder gemäß Ziffer 4.4 werden nach den Vorgaben laut Ziffer 6.5.6 entsprechend ausgeschlossen.

7. Wiederaufnahme

- 7.1. Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen, die frühestens nach Ablauf von einem Jahr zulässig ist, entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme ist als solche zu kennzeichnen und wie eine Neuaufnahme einzureichen. Es gelten die Voraussetzungen und Bestimmungen wie bei einer Neuaufnahme.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Vereine und Vereinigungen bleiben selbständig, ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der BBU, des DKB, der DBU, des BLSV und des BSKV stehen. Satzungsänderungen sind der BBU spätestens einen Monat nach Beschlussfassung bekannt zu geben.
- 8.2. Die BBU ermittelt über ihre Mitgliederverwaltung zum Beginn jeden Geschäftsjahres die Einzelmitglieder der Vereine. Alle zum Beginn eines Geschäftsjahres gemeldeten Einzelmitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
- 8.3. Vereine und Vereinigung sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird. Im Jahresverbandsbeitrag zur BBU sind die Jahresbeiträge der Dachorganisationen (Ziffer 2) nicht enthalten.

- 8.4. Beitragsfestsetzungen durch Organisationen, denen die BBU angeschlossen ist (Ziffer 2), werden direkt an die Mitglieder weitergegeben; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 8.5. Der Jahresverbandsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt oder vor dessen Ablauf endet.
- 8.6. Die BBU ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Vereinigung notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 8.7. Die Gebühren für einzeln bestimmte Leistungen, wie Spielerlizenzen, Ausweise, Genehmigungen, Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen u. ä. setzt der geschäftsführende Vorstand in der Gebührenordnung fest.
- 8.8. Zahlungsrückstand schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.
- 8.9. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch die BBU im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, der BBU dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die BBU zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds ein.
- 8.10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 8.11. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, seine Vereinsdaten auf der von Seiten der BBU zur Verfügung gestellten Datenbank nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes online zu pflegen und zu aktualisieren, alternativ schriftlich an die BBU zu melden.
Dazu gehört insbesondere:
Die Vereinsadresse (Postadresse und Kommunikationsdaten).
Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten an den Verein zu melden.
Ferner sind die Mitgliedsvereine verpflichtet bei Verlust der Gemeinnützigkeit die BBU unverzüglich zu informieren.
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der BBU die erforderlichen Angaben und Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der BBU und können der BBU nicht entgegengehalten werden. Entsteht der BBU dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

9. Rechte der Mitglieder

- 9.1. Vereine und Vereinigungen sind berechtigt, durch ihre jeweiligen ersten Vorsitzenden am Verbandstag der BBU teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

10. Organe

Die Organe der BBU sind:

- 10.1. der Verbandstag
10.2. der Verbandsvorstand
10.3. die Verbandsausschüsse
10.4. die Verbandsrechtsorgane

11. Verbandstag

- 11.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ der BBU. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Er hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.
- 11.2. Einberufung
- 11.2.1. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Der Verbandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter laut Ziffer 12.7) beruft ihn unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Monaten ein.
- 11.2.2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Verbandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn er von einem Drittel der Mitglieder der BBU oder einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Festlegung der Tagesordnung gefordert wird. Die Regelungen und Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde.
- 11.3. Regelmäßig zu behandelnde Punkte am Verbandstag sind:
- 11.3.1. Berichte der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse (ohne Ziffer 12.2.4, 12.2.6, 13.1.11, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5)
- 11.3.2. Bericht der Rechnungsprüfer

- 11.3.3. Entlastung des Vorstandsvorstandes (ohne Ziffer 12.2.6) sowie der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Ausschüsse.
- 11.3.4. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes (Ziffern 12.1, 12.2) sowie der zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse (Ziffern 13.1.8, 13.1.9, 13.1.10, 14.1.3, 14.1.4).
- 11.3.5. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- 11.3.6. Wahl der Rechnungsprüfer
- 11.3.7. Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung des Verbandsbeitrages
- 11.3.8. Anträge auf Satzungsänderung (siehe Ziffer 11.4.2)
- 11.3.9. Sonstige Anträge
- 11.4. Anträge
 - 11.4.1. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
 - 11.4.2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens bis zum Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Geschäftsjahres eingereicht werden.
 - 11.4.3. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bis zwei Wochen vor dem Verbandstag bekannt gegeben werden.
 - 11.4.4. Der Vorstandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter laut Ziffer 12.7) leitet den Verbandstag.
 - 11.4.5. Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

11.5. Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

11.5.1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die gewählten Mitglieder der Ausschüsse.

Jedes Mitglied ist nur aufgrund einer einzigen Funktion stimmberechtigt. In jeder weiteren Funktion kann eine Stimmabgabe nur durch einen berechtigten Vertreter erfolgen.

11.5.2. Vereine

Jeder Verein hat pro angefangene 30 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich sind die zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bei der BBU gemeldeten Einzelmitglieder. Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, kann er mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter muss zwingend Mitglied des jeweiligen Vereins sein.

11.5.3. Vereinigungen

Jede Vereinigung hat eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der jeweiligen Vereinigung. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, kann er mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter muss zwingend Mitglied der jeweiligen Vereinigung sein.

11.5.4. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses haben am Verbandstag kein persönliches Stimmrecht.

11.6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

11.6.1. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.6.2. Alle vom Verbandstag zu wählenden Funktionen werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Funktionsträger bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist, die Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen.

- 11.7. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus seinem Amt aus, übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Rangfolge laut Ziffer 12.1 die Vertretung bis zum nächsten Verbandstag.
- 11.8. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger.
- 11.9. Die Organfunktion in der BBU setzt die Mitgliedschaft in der BBU voraus.
- 11.10. Die Kandidaten für die Funktion des Verbandslehrwartes sollten die Qualifikation als B-Trainer nachweisen.

12. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand gliedert sich in

- 12.1. den geschäftsführenden Vorstand:
 - 12.1.1. Vorsitzender
 - 12.1.2. Schatzmeister
 - 12.1.3. Sportwart
 - 12.1.4. Jugendwart
 - 12.1.5. Seniorenwart
- 12.2. weitere Mitglieder des Vorstandes
 - 12.2.1. Juniorenwart
 - 12.2.2. Bereichssportwart Nord
 - 12.2.3. Bereichssportwart Süd
 - 12.2.4. Schriftführer
 - 12.2.5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 12.2.6. Ehrenvorsitzender (ohne Stimme)
- 12.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- 12.4. Die BBU wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 12.5. Die Vertreter des Verbandsvorsitzenden im geschäftsführenden Vorstand werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer gemeinsamen Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 12.6. Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist zulässig.
 - 12.6.1. Die Ämter 12.1.1, 12.1.2 sowie 12.1.3 dürfen nur ausnahmsweise und nur bis zum nächsten Verbandstag in Personalunion ausgeübt werden.

- 12.7. Der Verbandsvorsitzende wird vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Rangfolge nach Ziffer 12.1.
- 12.8. Der Verbandssportwart wird durch die Bereichssportwarte Nord und Süd vertreten. In diesem Fall entscheiden die Bereichssportwarte in Eigenregie über die Verteilung der Aufgaben des Verbandssportwartes.
- 12.9. Die Verbandsgeschäfte werden vom Vorstand gemäß der Geschäftsordnung der BBU ausgeführt.
- 12.10. Befugnisse des Verbandsvorstandes
 - 12.10.1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es insbesondere:
 - 12.10.1.1. die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, einschließlich der Beschlüsse des Verbandstages und des verabschiedeten Haushaltsplanes, durchzuführen,
 - 12.10.1.2. die rechtskräftig gewordenen Urteile des Rechtsausschusses durchzusetzen sowie über Gnadengesuche zu entscheiden,
 - 12.10.1.3. den Verbandslehrwart sowie den Verbandstrainer zu ernennen,
 - 12.10.1.4. bei Bedarf weitere Trainer bzw. Honorartrainer zu ernennen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage der BBU.
 - 12.10.1.5. den Verbandsvorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,
 - 12.10.1.6. die Rechte der Mitglieder auszusetzen, wenn Verpflichtungen nach Ziffer 8 dieser Satzung verletzt werden.
 - 12.10.2. Der Verbandsvorstand ist befugt,
 - 12.10.2.1. zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen auf Zeit oder auf Dauer zu berufen und mit Kompetenzen auszustatten sowie Referenten zu bestellen.
 - 12.10.2.2. Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der BBU aufzuheben, wenn diese der Satzung oder sonstigen Festlegungen in der BBU beziehungsweise den Dachorganisationen laut Ziffer 2 widersprechen oder eine besondere Situation es erfordert.
 - 12.10.2.3. Ordnungen, die nicht Satzungscharakter haben, zu erstellen oder zu überarbeiten und in Kraft zu setzen.

- 12.10.2.4. Vom Verbandstag gewählte oder bestätigte Mitglieder des Vorstandes sowie der Sportausschüsse bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abzurufen, sofern aus Gründen der Dringlichkeit nicht auf die Entscheidung eines außerordentlichen Verbandstages gewartet werden kann.

Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb von 1 Woche möglich. Hat die Beschwerde Erfolg, so befindet sich das Mitglied wieder im Amt.

- 12.10.2.5. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Ausschüsse, die während einer Wahlperiode ausscheiden, sind kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag zu ersetzen. Auf dem nächsten Verbandstag ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

13. Verbandssportausschuss

- 13.1. Der Sportausschuss hat folgende Zusammensetzung:

- 13.1.1. Sportwart
- 13.1.2. Jugendwart
- 13.1.3. Seniorenwart
- 13.1.4. Bereichssportwart Nord
- 13.1.5. Bereichssportwart Süd
- 13.1.6. Juniorenwart
- 13.1.7. Lehrwart
- 13.1.8. Schiedsrichterwart (durch Wahl)
- 13.1.9. Turnierwart (durch Wahl)
- 13.1.10. Ranglistenwart (durch Wahl)
- 13.1.11. Verbandstrainer (in beratender Funktion)
- 13.1.12. Schriftführer (ohne Stimme)
- 13.1.13. Referent für Öffentlichkeitsarbeit (ohne Stimme)

- 13.2. Der Sportausschuss regelt und organisiert den Sportbetrieb der BBU nach Maßgabe der Ordnungen der BBU sowie der DBU (Deutsche Bowling Union).

- 13.3. Aufgabenbereiche im Sportausschuss regelt der Geschäftsverteilungsplan.

- 13.4. Der Sportausschuss tagt auf Einladung des Verbandssportwartes, der auch die Tagungsleitung übernimmt.

- 13.5. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Sportausschusses ohne Stimmrecht teil.

13.6. In der Besetzung mit fünf Mitgliedern nach Ziffer 16.3.1 ist der Sportausschuss als Beschwerdeausschuss auch als Rechtsorgan der BBU tätig.

13.7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verbandssportausschuss bei Bedarf Kommissionen bilden.

14. Verbandsjugendausschuss

14.1. Der Verbandsjugendausschuss hat folgende Zusammensetzung:

14.1.1. Jugendwart

14.1.2. Verbandstrainer

14.1.3. Mädelswartin (durch Wahl)

14.1.4. Bubenwart (durch Wahl)

14.1.5. Jugendsprecher und -sprecherin (Wahl durch Kader)

14.2. Der Jugendausschuss regelt und organisiert den Sportbetrieb der BBU-Jugend nach Maßgabe der Ordnungen der BBU sowie der DBU (Deutsche Bowling Union).

14.3. Aufgabenbereiche im Jugendausschuss regelt der Geschäftsverteilungsplan.

14.4. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für:

14.4.1. Aufstellung, Verwaltung und Abrechnung des Jugendetats.

14.4.2. Nominierung der Jugendkader.

14.4.3. Planung und Durchführung von Kadermaßnahmen

14.4.4. Betreuung der Jugend bei allen Wettbewerben.

15. Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

15.1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

15.2. Bei Bedarf können Ämter der BBU im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

15.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Ziffer 15.2 trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

15.4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die BBU gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der BBU.

- 15.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 15.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der BBU einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die BBU entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw.

16. Verbandsrechtsorgane

- 16.1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschwerden und Einsprüche nach der Sportordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung der BBU behandelt. Für Angelegenheiten, die dort nicht geregelt sind, gelten die Ordnungen der DBU (Deutsche Bowling Union).
- 16.2. Rechtsorgane der BBU sind:
- 16.2.1. der Sportausschuss als Beschwerdeausschuss (Ziffer 13.6).
- 16.2.2. der Rechtsausschuss.
- 16.3. Beschwerdeausschuss
- 16.3.1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich zusammen aus dem
- 16.3.1.1. Sportwart
- 16.3.1.2. Seniorenwart
- 16.3.1.3. Jugendwart
- 16.3.1.4. Bereichssportwart Nord
- 16.3.1.5. Bereichssportwart Süd
- 16.3.2. Der Beschwerdeausschuss ist in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 16.3.3. Auf Veranlassung des Verbandssportwartes können Entscheidungen auch in schriftlicher Form (per E-Mail) getroffen werden.
- 16.3.4. Sitzungen des Beschwerdeausschusses werden vom Verbandssportwart geleitet. Bei dessen Verhinderung in der Rangfolge laut Ziffer 16.3.1.
- 16.3.5. Mitglieder des Beschwerdeausschusses, die von einer Beschwerde direkt betroffen sind, sind von der Verhandlung ausgeschlossen.
- 16.4. Rechtsausschuss
- 16.4.1. Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden. Zusätzlich werden vom Verbandstag zwei Stellvertreter gewählt. Nach Möglichkeit soll eine rechtskundige Person Mitglied des Rechtsausschusses

ses sein.

- 16.4.2. Der Rechtsausschuss wählt seinen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- 16.4.3. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.
- 16.4.4. Vor Anrufung des Rechtsausschusses muss im Beschwerdeausschuss verhandelt worden sein.
- 16.4.5. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ der BBU mit Ausnahme des Verbandstages angehören.

17. Rechnungsprüfer

- 17.1. Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmitglied, die keinem Verbandsorgan der BBU angehören dürfen.
- 17.2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte mindestens jährlich auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Die nach der Prüfung anzufertigenden Prüfberichte sind dem Vorstand in den ersten zwei Monaten des Folgejahres vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
- 17.3. Am Verbandstag haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Prüfbericht zu erstatten.

18. Ordnungen

- 18.1. Die BBU gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Ordnungen.
- 18.2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 18.3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung oder in der Ordnung selbst eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 18.4. Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - 18.4.1. Geschäftsordnung
 - 18.4.2. Finanzordnung
 - 18.4.3. Sportordnung
 - 18.4.4. Jugendordnung
 - 18.4.5. Schiedsrichterordnung

- 18.4.6. Rechts- und Verfahrensordnung
- 18.4.7. Datenschutzordnung
- 18.4.8. Ehrenordnung

18.5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Ziffer 20.2), gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

19. Datenschutz

19.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der BBU und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in Ziffer 2 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Mitgliedern der Vereine, Vereinigungen sowie der Ehrenmitglieder digital gespeichert und verarbeitet.

Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

20. Veröffentlichungen

20.1. In den Veröffentlichungen der BBU wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche Schreibweise verwendet, unabhängig davon, ob die Aufgabe von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen wird.

20.2. Die BBU veröffentlicht ihre Beschlüsse und Mitteilungen entweder schriftlich per E-Mail oder in den Medien (z. B. Homepage); sie sind für alle Mitglieder der BBU verbindlich.

21. Auflösung

21.1. Über die Auflösung der BBU kann nur ein zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Verbandstag entscheiden, bei dem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Zu einer Auflösung bedarf es wenigstens eines Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

21.2. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

21.3. Bei Auflösung der BBU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den BLSV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

21.4. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder der BBU keine Rechte am Vermögen der BBU.

22. Inkrafttreten

22.1. Die Satzung wurde am 1. November 2018 in Emsing beschlossen und wird mit der Beschlussfassung wirksam, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.